

hängen die Streitärte, Schwerter und andere Waffen; im Hintergrunde stehen die mutigen Streitrösse. Zahlreiche Edelsteine werfen ein magisches Licht durch die weite Felsenhalle, an deren Eingang zwei weißgekleidete Schlachtjungfrauen mit gezückten Schwertern Wache halten." Manchmal besteigt der alte Herzog des Nachts sein weißes Roß, seine Mannen folgen ihm, und in Bindeseile fliegen sie über den Bergrücken dahin, in der Hand die Streitart schwingend. Wittekind sucht dann seine ehemaligen Burgen auf, aber traurig sieht er sie in Trümmern liegen. Sobald der Morgen naht, geht der Troß wie im Fluge zurück und steigt wieder nieder in den Bergesgrund. Die Anwohner sagen, es bedeute Krieg, wenn Wittekind aus der Babilonie ausreitet.

6. Die Verhältnisse im Sachsenlande nach dem Kriege.

a. **Verwaltung.** 1. Groß waren die Veränderungen, die durch die Regierung Karls des Großen nach den Kriegsjahren im Sachsenlande herbeigeführt wurden, wenn er auch die ererbten Rechte des Volkes möglichst zu schonen suchte. Viele Sachsen waren gefallen, viele hingerichtet, viele waren fortgeführt und im Frankenlande angesiedelt worden. Ein großer Teil des Grundes und Bodens war in den Besitz des fränkischen Königs gekommen. Die Güter, die er selbst behielt, wurden Kron Güter oder Domänen. Einen Teil der eingezogenen Güter verlieh er an die Grafen, die das Land verwalteten und unter denen viele sächsische Edle waren, oder an Klöster und die neugegründeten Bistümer. Diese Verleihung des erworbenen Grundbesitzes an die Grafen und Vasallen hatte die Vereinigung bedeutenden Besitzes in der Verwaltung einzelner Personen zur Folge. Dadurch breitete sich allmählich der Großgrundbesitz in Westfalen immer mehr aus. Namentlich die geistlichen Grundherrschaften wurden durch große Schenkungen bereichert. Die großen Grundherren konnten ihren ausgedehnten Besitz nicht selbst bearbeiten, darum überließen sie wieder einzelne Teile zur Bewirtschaftung an hörige Leute, die ihnen dafür Dienste leisteten und Zins zahlen mußten.

2. Auch durch die Heerbannpflicht wurde die Zahl der kleineren abhängigen Besitzer vermehrt. Die Lasten, die durch die unaufhörlichen Kriege den heerespflichtigen Freien auferlegt wurden, waren allmählich unerträglich geworden. Die Leute waren oft monatelang, mitten in der Ernte von ihrer Wirtschaft abwesend und mußten sich obendrein nicht nur selbst ausrüsten, sondern auch für drei Monate Lebensmittel mit sich führen. Das war natürlich von großem Nachteil für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse. Die freien Bauern traten deshalb in Abhängigkeits- und Schutzverhältnis (Hode) zu großen Grundherren oder zur Kirche, wodurch sie von der unmittelbaren Heerbannpflicht befreit wurden, aber auch ihre Freiheit einbüßten. Dadurch trat eine große Abnahme der freien

Bauern ein. Bei den Sachsen erhielt sich der alte Stand der Freien viel länger und in größerer Ausdehnung als anderswo. Das hatte neben der Zähigkeit, mit der die Sachsen am Alten festhielten, seinen Grund besonders in dem sächsischen Erbrecht, das sich namentlich im nördlichen und nordwestlichen Westfalen bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

3. Hier wohnte der Sachse ja in einzelnen Höfen, umgeben von Feldern und Wiesen. Jeder Hof war Erbe, jeder Hof hatte seinen Herrn, der ihn bewohnte, der ein freier Mann und unumschränkter Gebieter über seine Hausgenossen und sein Hofgut war. Nur ein Sohn (der älteste oder jüngste) konnte dem Vater im Hofbesitz folgen. Für die Brüder blieb anders nichts übrig, als abzuziehen oder auf dem väterlichen Hofe zu bleiben, in Abhängigkeit und unter dem Schutze des Hofbesizers. Nur der Hofbesitzer war ein freier Mann, nur er erschien, sprach und handelte von seines Hofes wegen in der Bauern-, Mark- oder Landesgemeinde. Solange der Vater den Hof besaß, standen alle seine Söhne unter ihm. Starb der Vater oder trat er bei seinem Leben dem (ältesten oder jüngsten) Sohne den Hofbesitz ab, so entstand ein ganz anderes Verhältnis. Der Vater auf der Leibzucht war von da ab rechtlos, seine Rechte waren auf den neuen Hofbesitzer übergegangen. Dieser wurde der Herr über seine auf dem Hofe gebliebenen Brüder und Schwestern. Die Hausgenossen arbeiteten für ihn und genossen seinen Schutz. Dieses Erbrecht mußten die Sachsen sich zu erhalten, so daß der Frondienst nicht die Ausbreitung fand wie in anderen Gegenden.

4. Karl beseitigte das alte sächsische Volksherzogtum und setzte nach fränkischem Muster Grafen ein, die das Land verwalteten. Sie hatten als Vertreter des Königs große Macht und genossen hohes Ansehen. Alle waren ihnen unterworfen, auch die Geistlichkeit in weltlichen Streitigkeiten. Sie hatten die Oberaufsicht über alles, was auf das Heer- und Kriegswesen Bezug hatte. Sie wurden mit reichem Grundbesitz ausgestattet. Sie führten in den Gerichtsverhandlungen den Vorsitz, doch wurde nach altem sächsischem Brauch das Urteil von den versammelten Gerichtsgenossen gefällt. Jährlich sollten sie drei ungebundene Dinge (thinge) abhalten, zu denen die Freien erscheinen mußten. Eine Aufsichtsbehörde schuf Karl in den Königsboten, es waren für jeden Bezirk zwei, ein Bischof und ein Laie. Viermal im Jahre hatten sie ihren Bezirk zu bereisen, die Amtsführung der Grafen und Bischöfe zu beaufsichtigen, Klagen der Untertanen entgegenzunehmen und selbst Gericht zu halten.

5. Die Rechtsbestimmungen lehnten sich an das alte sächsische Recht an. Daher die Häufigkeit der Todesstrafe. Denn das alte sächsische Recht war sehr hart, viel härter als das fränkische, in dem häufig eine Geldbuße vorgesehen war, wo das sächsische auf Todesstrafe erkannte. Karl folgte darin dem sächsischen Gewohnheitsrecht und setzte Todesstrafen fest für Brandstiftung, Ehebruch, Zauberei, Meineid, Diebstahl eines Gegenstandes im Werte von

mehr als 3 Schillingen¹⁾, Diebstahl eines Ochsen bei Nacht im Werte von 2 Schillingen, jeden mit Hauseinbruch ausgeführten Diebstahl eines Gegenstandes von 2 Schillingen Wert. Den Dieb, den man bei frischer Tat ertappte, durfte man töten. Bei Verban-
nung, Todesstrafe und Treubruch fiel das Vermögen dem Staate anheim. Hatte jemand einen anderen verletzt oder getötet, so mußte seine Sippe Wergeld (wer = Mann) bezahlen. War die Tötung heimlich erfolgt, so betrug das Wergeld das Neunfache. Nach dem Stande des Verletzten oder Getöteten war das Wergeld verschieden. Bei Verletzungen waren alle Glieder des Körpers genau eingeschätzt.

b. **Bodenwirtschaft.** Zu Karls Zeiten war Westfalen noch weit und breit mit Wäldern, Brüchen und Heiden bedeckt. Der Ackerbau wurde in der rohesten Form, in der sog. Feldgraswirtschaft betrieben, d. h. in der Weise, daß jährlich ein neues Stück der Feldmark umgebrochen und bestellt wurde, der größte Teil aber als Weide, Wald und Ödland liegen blieb. Die Sachsen legten auf den Ackerbau noch wenig Wert. Wichtiger waren ihnen die Viehzucht und die Jagd. Diese namentlich galt als männlichste Beschäftigung nächst dem Kriege. Karl führte auch in Westfalen die fränkische Dreifelderwirtschaft ein. Es wurde jetzt das Ackerland (Esch) regelmäßig in drei festbegrenzte Felder oder Schläge eingeteilt. Das erste Feld blieb als Brache zur Weidenbenutzung liegen, das zweite wurde mit Wintergetreide (Weizen, Roggen), das dritte mit Sommergetreide (Gerste und Hafer) bestellt; jedes Feld machte also binnen drei Jahren den ganzen Wechsel durch. Karl bezeichnete seinen Domänenbeamten als eine Hauptaufgabe, durch Rodungen das Waldland urbar zu machen. Daher stammen die vielen Ortsnamen auf =rode, =schlag, =schwand. Wo es anging, wurden ferner Obstgärten und Weinpflanzungen angelegt, insbesondere von den Klöstern. Karl selbst ging in der Landwirtschaft mit gutem Beispiel voran. Seine Kron Güter suchte er zu Musterwirtschaften zu gestalten. Er kümmerte sich um alles, seine Verwalter (Meier) mußten ihm die Gutsrechnungen vorlegen, in die jedes verkaufte Ei eingetragen sein mußte.

Die Weser.

Ich kenne einen deutschen Strom,
der ist mir lieb und wert vor allen,
umwölbt von ernster Eichen Dom,
umgrünt von kühlen Buchenhallen.
Den hat nicht, wie den großen Rhein,
der Alpe dunkler Geist beschworen,
er ward aus friedlichem Verein
verwandter Ströme still geboren.

¹⁾ Münzen unter Karl dem Großen: 20 Solidi (Schillinge) = 1 Pfund, 1 Solidus = 12 Denare. (Die Kaufkraft des Geldes war damals über 30fach höher als heute. Für 5 Solidi erhielt man zwei Ochsen, mit denen gepflügt werden konnte.)

So taucht die Weser kindlich auf,
 von Hügeln traulich eingeschlossen,
 und kommt in träumerischem Lauf
 durch Reben nicht, durch Korn geflossen;
 so windet sie mit treuem Fuß
 zum deutschen Meere sich hernieder
 und spiegelt mit geschwäg'gem Gruß
 der Ufer sanften Frieden wieder.

Doch hat sie in der Zeiten Flug
 auch manche große Mär' erfahren,
 und die bescheid'ne Woge trug
 viel Herrliches in fernen Jahren.
 Sie sah in ihrer Wälder Schoß
 des Adlers Siegesflügel wanken
 und vor urdeutscher Arme Stoß
 der ew'gen Roma Säulen schwanke.

Und als mit fester Eisenhand
 Held Karl das deutsche Zepher führte,
 da war es, wo im Weserland
 sich manche Stimme mächtig rührte,
 da hörte man des Kreuzes Ruf.
 Mit hellem Klang an den Gestaden
 und sah der Frankenrosse Huf
 sich in den nord'schen Wellen baden.

So meldet sie dir manchen Traum
 aus ihrer Vorzeit grauen Tagen
 und sieht dabei des Lebens Baum
 stets frisch an ihren Ufern ragen.
 Es glänzen in der lichten Flut
 der Klöster, Schlösser, Burgen Trümmer,
 des Mondes und der Sonne Glut,
 der Türme und der Segel Schimmer.

Und meerwärts durch ihr Felsentor,
 durch immer wechselnde Gefilde
 strömt sie die Wellen leicht hervor
 wie dichterische Traumgebilde;
 in ihren Tiefen klar und rein
 hörst du es seltsam wehn und rauschen
 und kannst bei stillem Abendschein
 der Nixe Wunderlied belauschen

Franz von Dingelstedt.